



Verlinkter Beitrag der Internetfassung
der BRAFONA-Ausgabe 144, April/Mai/Juni 2010
Rubrik „Aus der Rechtspraxis“, S. 32

Der "Waldbegriff" – zentral für die forstwirtschaftsrechtliche Praxis

– Am Beispiel des BWaldG sowie der LWaldG Brandenburg und Berlin –

I. Einführung

1. Neues Bundeswaldgesetz (BWaldG)

Der Begriff des "Waldes" ist zentral für die forstwirtschaftsrechtliche Praxis auf Bundesebene und in den Bundesländern. Das BWaldG und die LWaldG enthalten jeweils in den § 2 entsprechende Legaldefinitionen des Begriffes "Wald".

§ 2 BWaldG lautete bisher:

(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

(2) In der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden, sind nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Die Länder können andere Grundflächen dem Wald zurechnen und Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen vom Waldbegriff ausnehmen.

Bekanntlich hat die Koalitionsfraktion die in der alten Legislaturperiode nicht mehr zu Ende gebrachte Novellierung des BWaldG aufgrund des Bundesrats-Entwurfs aufgegriffen. Es folgten im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages Beratungen sowie die Experten-Anhörung am 07.06.2010, so dass nach Beratung, Bericht und Empfehlung des Ausschusses die abschließende Beschlussfassung im Plenum des Bundestages vor wenigen Tagen stattfand. Am 17.06.2010 wurde u. a. die Änderung des § 2 Abs. 2 BWaldG mit den Stimmen der Koalition von CDU/CSU und FDP mehrheitlich angenommen.

Es ist davon auszugehen, dass die Änderungen zu § 2 Abs. 2 BWaldG demnächst wie folgt im Bundesgesetzblatt verkündet werden (Änderungen sind *kursiv* gesetzt):

(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

(2) Kein Wald im Sinne des Gesetzes sind

Brandenburgische Forstnachrichten, Ausgabe 144, 18. Jahrgang, April/Mai/Juni 2010
Internet-Ausgabe

1. Flächen, die bei einer Umtriebszeit von bis zu 20 Jahren mit schnellwachsenden Baumarten bepflanzt sind (Kurzumtriebsplantagen),
2. Flächen mit Baumbestand, die gleichzeitig dem Anbau landwirtschaftlicher Produkte dienen (agroforstliche Nutzung), und
3. in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden.

(3) Die Länder können andere Grundflächen dem Wald zurechnen und Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen vom Waldbegriff ausnehmen.

2. Landeswaldgesetze Brandenburg (LWaldG Bbg) und Berlin (LWaldG Bln)

§ 2 LWaldG Bbg lautet wie folgt:

(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche.

(2) Als Wald gelten auch

1. kahl geschlagene und verlichtete Grundflächen,
2. Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, unterirdische, baumfrei zu haltende Trassen bis zu zehn Meter Breite,
3. Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze,
4. Flächen, die dem Anbau von Kulturheidelbeeren dienen, sofern der Holzvorrat nicht 40 vom Hundert des nach gebräuchlichen Ertragstafeln oder bekannter standörtlicher Wuchsleistung üblichen Vorrats unterschreitet und die Flächengröße von zwei Hektar nicht überschreitet,
5. weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

(3) Nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes sind

1. in der Flur oder in bebautem Gebiet gelegene einzelne Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken und Schutzpflanzungen bestockte sowie als Baumschulen verwendete Flächen,
2. zu Wohnbereichen gehörende Parkanlagen,
3. mit Waldbäumen bestockte Flächen in gärtnerisch gestalteten Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen,
4. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.

In den anderen Bundesländern existieren analoge Regelungen, wobei es schon regionale Abweichungen geben kann.

Trotz dieser gesetzlichen Definition kommt es immer wieder zu Streitfällen, die vor den Verwaltungsgerichten ausgefochten werden. Zumeist geht es dabei um Anträge von Bauherren, die nach § 8 LWaldG Bbg (§ 6 LWaldG Bln; § 9 BWaldG) eine Waldumwandlung herbeiführen wollen, um ihr Grundstück besser ausnutzen zu können. Weiter spielt der Waldbegriff im Zusammenhang mit Kahlschlägen (§ 10 f. LWaldG Bbg.) eine Rolle ebenso wie hinsichtlich des Betretens (§ 15 LWaldG Bbg; § 14 LWaldG Bln), Befahrens (§ 16 LWaldG Bbg; §§ 15 ff. LWaldG Bln) und der Sperrung des Wald (§ 18 LWaldG Bbg; § 18 LWaldG Bln). Diese Aufzählung ist gewiss nicht abschließend, kennzeichnet jedoch die in der Praxis häufigsten Konfliktfelder "rund um den Wald".

II. Aktuelle Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in Berlin und Brandenburg

Die Verwaltungsgerichte sind berufen, den Waldbegriff in streitigen Einzelfällen weiter zu konkretisieren. Wenn und soweit durch die Zuwiderhandlung Straf- und/oder

Bußgeldtatbestände verwirkt sind, z. B. im Falle des Kahlschlags, kann die Norm konkretisierende Aufgabe auch die Strafgerichte etwa in Bußgeldverfahren treffen.

Im Folgenden werden einige verwaltungsgerichtliche Entscheidungen aus der Region Berlin-Brandenburg der letzten Jahre auszugsweise wiedergegeben, die sich mit dem Begriff des Waldes einzelfallbezogen befassen haben.

a) Verwaltungsgericht Berlin

Das VG Berlin nahm mit Urteil vom 25.06.2007 (VG 1 A 268.05) im Zusammenhang mit einem **geplanten Bauvorhaben am Berliner Stadtrand** zum Waldbegriff näher Stellung, nachdem ein Sachverständiger die Sach- und Rechtslage vor Ort festgestellt und in der mündlichen Verhandlung erläutert hatte. Es ging in diesem Fall einerseits um die Waldumwandlung, andererseits um die Waldsperrung mittels eines weiß-roten Flatterbandes aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht der Grundeigentümer. Die dagegen gerichtete Klage der Grundstückseigentümer / Bauherren hatte erstinstanzlich keinen Erfolg.

Das VG Berlin, a. a. O. führte u. a. wie folgt aus:

"(...) 1. a) Der Antrag festzustellen, dass es sich bei dem streitbefangenen Grundstücksteil nicht um Wald handelt, ist als Feststellungsklage gemäß § 43 Abs. 1 VwGO zulässig. Im Zuge des Schriftwechsels zwischen Klägern und Beklagtem bestand Streit hinsichtlich der Waldeigenschaft eines konkreten Grundstücksteils mit den daraus folgenden rechtlichen Wirkungen. Es gibt auch keine Gestaltungs- oder Leistungsklage, mit deren Hilfe die Kläger eine Klärung der Frage erreichen könnten. Die rechtliche Auskunft im Schreiben des Beklagten vom 15. März 2005 stellt nach zutreffender übereinstimmender Auffassung der Beteiligten keinen Verwaltungsakt dar. Mit der hilfsweise erhobenen Verpflichtungsklage auf Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung können die Kläger die begehrte negative Feststellung, dass es sich nicht um Wald handle, nicht erreichen.

Die Klage ist jedoch unbegründet. Bei dem streitbefangenen Grundstücksteil von ca. 1840 qm handelt es sich um Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BWaldG, § 2 Abs. 1 Satz 1 LWaldG ist Wald im Sinne dieser Gesetze jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Keinen Wald stellen gemäß § 2 Abs. 2 BWaldG, § 2 Abs. 2 LWaldG im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen dar, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 LWaldG gelten zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen nicht als Wald. Es handelt sich bei der Definition des Waldes im forstrechtlichen Sinne um einen Rechtsbegriff, der auf forstwirtschaftlichen und waldökologischen Sachverstand verweist und insoweit auch eines Beweises durch Sachverständigengutachten zugänglich ist. Abzustellen ist dabei auf die tatsächlichen Verhältnisse auf einer Grundfläche im Zusammenhang mit den benachbarten Flächen und nicht auf deren planerische und insbesondere bauplanerische Zuordnung. Wald kommt auch im beplanten und unbeplanten Innenbereich vor. Das an der gesetzlichen Definition orientierte, klare und in sich stimmige Gutachten des von den Klägern benannten Sachverständigen kommt zu dem eindeutigen Ergebnis, dass das streitbefangene Grundstück nach Lage, Entstehung, Größe und Bestockungsverhältnissen als Wald zu qualifizieren ist. Beim Wald handelt es sich um eine spezielle Lebensgemeinschaft, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist. In Abgrenzung zu einzelnen Baumgruppen vermittelt ein Wald den generellen Eindruck von Flächigkeit. Forstpflanzen sind im Wesentlichen Waldbaumarten sowie Waldsträucher. Neben Pflanzungen kann ein Wald auch durch natürliche Sukzession entstehen. Das streitbefangene Grundstück grenzt im Norden auf einer Länge von etwa 70 Metern an den geschlossenen und großräumigen Waldkomplex Berliner Stadtwald an und bildet mit seinem Baumbestand durch eine „Einwachsung“ in den letzten Jahrzehnten mit dem übrigen Waldkomplex eine Einheit, so dass die für einen Wald erforderliche Mindestfläche eindeutig überschritten ist.

Nach Aufgabe der Nutzung als Gastwirtschaft mit Gartenbetrieb ist das Grundstück durch natürliche Sukzession zu Wald geworden. Das Luftbild von 2004 zeigt einen Kronenschluss und -zusammenhang, der eine Abgrenzung des auf dem Grundstück befindlichen Baumbestandes vom anschließenden Stadtwald unmöglich macht. Insoweit ist es unerheblich, ob die frühere Nutzung erst 1987 oder bereits früher aufgegeben wurde, da ein Zeitraum von zwei Jahrzehnten ausreicht, um einen Wald entstehen zu lassen. Auch aus einem Park oder einer Obstwiese kann wie im vorliegenden Fall nach Nutzungsaufgabe durch natürliche Sukzession ein Wald entstehen. Der Umstand, dass sich auf dem Grundstück teilweise noch Fundamentreste und Trümmer befinden, hat die Ausbreitung des Waldes nicht aufgehalten. Auf der Fläche befinden sich typische Waldbaumarten, die insgesamt ein geschlossenes und flächiges Waldökosystem bilden. Der Baumbestand zählte Mitte 2005 etwa 40 zum Teil breitkronige Laubbäume im Alter zwischen 25 und 90 Jahren überwiegend der Baumarten Winterlinde und Spitzahorn, der im Unterstand partiell mit Verjüngung dieser Baumarten aus Ansamung oder Stockausschlag durchsetzt ist. Es ergibt sich eine Kronenüberschirmung von ca. 60–70%. Der Sachverständige hat in der mündlichen Verhandlung plausibel erklärt, dass er die Anzahl der Bäume durch Zählung auch der Baumstümpfe inzwischen gefällter Bäume ermittelt und zudem Bäume mit geringerem Stammumfang berücksichtigt hat. Auch wenn man nur die 25 umfangreicheren Bäume heranzieht, handelt es sich um Wald, zumal in erheblichem Umfang Naturverjüngung festzustellen ist. (...)"

Das OVG Berlin-Brandenburg hat inzwischen mit Beschluss vom 28.05.2010 (OVG 11 N 57.07) den Antrag auf Zulassung der Berufung der Kläger (Bauherrn) zurückgewiesen und die verwaltungsgerichtliche Entscheidung in allen wesentlichen Punkten bestätigt.

b) Verwaltungsgericht Potsdam

Dem Urteil des VG Potsdam vom 08.09.2009 (4 K 1111/07) lag der Sachverhalt zugrunde, dass der Kläger zur Sicherung und Rekultivierung einer durch Bürger illegal als **Müllabladeplatz im Landkreis Potsdam-Mittelmark** genutzten Fläche eine Waldumwandlungsgenehmigung beantragte. Diese wurde mit Nebenbestimmungen erteilt. Dagegen legte der Kläger Widerspruch ein mit der Begründung, dass eine Waldumwandlungsgenehmigung nicht erforderlich sei, weil die Mülldeponie eine Altlast sei, die weder dem LWaldG noch dem KrW-/AbfG, sondern dem BBodSchG unterfiele. Gegen den Widerspruch zurückweisenden Bescheid erhob der Kläger Klage beim VG.

Das VG Potsdam, a. a. O. wies die Klage ab. Im Einzelnen führte das Gericht wie folgt aus:

"(...) Die beantragte zeitweilige Umwandlung der streitgegenständlichen Waldfläche unterliegt entgegen der Auffassung des Klägers der Genehmigungspflicht nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG). Nach dieser Vorschrift darf Wald nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart zeitweilig oder dauernd umgewandelt werden. Bei dem Flurstück handelt es sich um Wald im Sinne des Gesetzes. Nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 LWaldG zählen hierzu alle mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockten Grundflächen.

Das Flurstück des Klägers ist nach den in der mündlichen Verhandlung vor Ort getroffenen Feststellungen Teil eines ausgedehnten Waldgebietes mit dichtem Baumbewuchs, das nach Angaben des Beklagten mit etwa 71 Jahren alten Robinien und anderen Baumarten bestockt ist. Auf der etwa 1.000 qm großen Teilfläche des Flurstücks des Klägers standen vor dem bereits erfolgten Kahlschlag ausweislich der zu den Akten gereichten Luftbilddaufnahme und den Angaben des Klägers im Genehmigungsantrag etwa 10 bis 15 Jahre alte Robinien. Zur Überzeugung des Gerichts steht damit fest, dass es sich vor dem Kahlschlag um Wald im Sinne des § 2 LWaldG gehandelt hat.

Dem steht nicht entgegen, dass sich auf dem Flurstück die im Jahre 1990 stillgelegte ehemalige ... befindet. Denn für die Waldeigenschaft einer Fläche ist es unerheblich, ob es sich um einen forstwirtschaftlich angelegten und gepflegten Wald oder um wild wachsende Pflanzen handelt. Maßgeblich ist nach der Legaldefinition allein die tatsächliche Bestockung mit Forstpflanzen (vgl. Verwaltungsgericht Potsdam, Urteil vom 30. November 1994 - 2 K 779/93 - NuR 1995, 317 f.). Ebenso ist für die in § 1 LWaldG umschriebene Funktionen unmaßgeblich, ob das Profil des Bodens, auf dem die Forstpflanzen stocken, vom Menschen verändert worden ist. Deshalb kann die Waldeigenschaft auch nicht davon abhängen, ob der Wald in dem zum Grundstück gehörenden Erdreich oder in (Boden-)Material stockt, das - wie die auf der ehemaligen abgelagerten Stoffe - im Laufe der Jahre aufgeschüttet wurden (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 11. Februar 1985 - NuR 1985, 286 ff., für Baumbestand auf einer Berghalde eines Steinkohleunternehmens).

Die hiernach gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 LWaldG grundsätzlich erforderlichen Waldumwandlungsgenehmigung ist auch nicht aus anderen Gründen entbehrlich bzw. in nach anderen Vorschriften obligatorischen Genehmigungen enthalten.

Weder liegt eine der in § 8 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 LWaldG genannten Ausnahmen vor. Danach bedarf es der Genehmigung nach Satz 1 der Vorschrift dann nicht, wenn für die Waldfläche in einem Planfeststellungsbeschluss oder in einer Baugenehmigung eine andere Nutzungsart zugelassen wird (Satz 3 der Vorschrift), wenn bauliche Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile errichtet oder geändert werden, sofern das Vorhaben keiner baurechtlichen Genehmigung bedarf (Satz 4 der Vorschrift) oder Waldumwandlungen innerhalb der Durchführung von Sanierungs- und Abschlussbetriebsplänen anfallen und mit dem Bergbauvorhaben vor dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der damals geltenden Rechtsvorschriften begonnen wurde (Satz 5 der Vorschrift). Dass diese Ausnahmen vorliegen, behauptet noch nicht einmal der Kläger; dies ist auch sonst nicht ersichtlich. Insbesondere kommt der unter dem 12. Februar 2007 vom ... adressierten abfallrechtlichen Sicherungs- und Rekultivierungsanordnung gemäß § 36 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung des Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) keine das LWaldG ausschließende rechtliche Wirkung zu (vgl. auch S. 7 der Anordnung, „III. Hinweise: Durch diese Anordnung werden nur abfallrechtliche Bestimmungen berührt, ggf. sind auch andere Vorschriften (Baurecht, Wasserrecht, Arbeitsschutz u.a.) durch Sie selbst einzuholen. ...“).

Noch wird die Anwendbarkeit des LWaldG durch die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) verdrängt. Die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (BundeswaldG) und der Forst- und Waldgesetze der Länder gehen - entgegen der Rechtsauffassung des Klägers - den Regelungen des BBodSchG vor, soweit - wie hier - waldfinale Einwirkungen stattfinden. Das BBodSchG gilt nur, sofern Maßnahmen im Wald vorgenommen werden, die nicht waldfinaler Natur sind oder auch außerhalb des Waldrechts liegen (ebenso Schönfeld, in Oerder/Numberger/Schönfeld, Bundes-Bodenschutzgesetz, Kommentar, RdNr. 25 f. zu § 3; Frenz, Bundes-Bodenschutzgesetz, Kommentar, RdNr. 35 f. zu § 3; Becker, Bundes-Bodenschutzgesetz, Kommentar, Loseblattsammlung, 31. Ergänzungslieferung, Stand: 1. Mai 2009, RdNr. 21 zu § 3). Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall, zumal - wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung auf Nachfrage bestätigt - bisher kein (altlastenrelevanter) Sanierungsplan nach § 13 BBodSchG im konzentrierenden Verfahren erstellt wurde; ebenso wenig sind Anordnungen nach dem Zweiten Teil des BBodSchG (§§ 4 ff. BBodSchG) oder eine Sanierungsanordnung nach § 16 BBodSchG getroffen worden. (...)"

c) Verwaltungsgericht Cottbus

In dem vom VG Cottbus mit Urteil vom 28.03.2008 (3 K 1242/05) entschiedenen Fall ging es um **zwei Grundstücke im Dahme-Spree-Kreis**, deren Waldeigenschaft bestandskräftig festgestellt worden war. Die Grundstücke sollten als Bauland verkauft werden, die potentiellen Käufer waren jedoch auf die Waldeigenschaft nicht hingewiesen worden. Neben der Wiederaufnahme der Nutzung von zwei alten Wochenendhäusern waren zwei Neubauten geplant. Die untere Forstbehörde stellte durch bescheid fest, dass die geplanten Bau-(unter-)haltungsmaßnahmen eine ungenehmigte Waldumwandlung darstellten. Dagegen wandte sich die Klägerin mit ihrer Klage.

Das VG Cottbus, a. a. O. begründete seine Entscheidung wie folgt:

"(...) Gemäß § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 1 OBG können die Sonderordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn in dem zu beurteilenden konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit dem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann (BVerwG, Urteil vom 3. Juli 2002 - 6 CM 8.01 - BVerwGE 116, 347 ff.). Eine solche Gefahr lag zum Erlasszeitpunkt des Bescheides vor. Angesichts der Absicht, die Grundstücke als Bauland zu veräußern bzw. zu erwerben, stand zu erwarten, dass der Erwerber das Baufeld beräumt, indem er den Wald beseitigt. Die Wahrscheinlichkeit eines derartigen Geschehensablaufes erhöhte sich zusätzlich dadurch, dass für die Grundstücke konkrete Bauwünsche im Rahmen einer Bauvoranfrage an die Bauaufsichtsbehörde herangetragen wurden. Da die Kauf- bzw. Bauwilligen die Waldeigenschaft in Abrede stellten, lag es nahe, dass sie Maßnahmen, wie die Beräumung des Baufeldes durch Fällen der Bäume noch im Laufe des Bauvorbescheidverfahrens ergreifen. Denn von ihrem Standpunkt aus stellte sich das Roden dieser Flächen nicht als rechtswidrig, weil genehmigungsbedürftig dar. Ist die betroffene Fläche kein Wald, bedarf die Beseitigung des Bewuchses jedenfalls keiner Abstimmung mit der Forstbehörde.

Dieser mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwartende Geschehensablauf hätte auch zur Störung der öffentlichen Sicherheit geführt, weil es sich bei den betroffenen Flächen um Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 LWaldG handelt, dessen Umwandlung in eine andere Nutzungsart nur mit der gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 LWaldG erforderlichen Waldumwandlungsgenehmigung zulässig ist.

Dies gilt zunächst für die in der Anlage zum Feststellungsbescheid als Wald bezeichnete Teilfläche des Flurstücks 21/7. Wald im Sinne des Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche. Dieser Grundstücksteil ist mit Birken, Ulmen, Erlen und Ahornen und in seinem nördlichen Bereich mit Douglasien bestanden. Der vorzufindende Aufwuchs ist besonders dicht, so dass alleine die Stämme der aufstehenden Bäume einen Durchblick durch dieses Waldstück nahezu ausschließen. Soweit am Rande dieses Waldstücks Douglasien stehen, nehmen auch sie an der Waldeigenschaft teil. Bei Waldbäumen kommt es nicht darauf an, ob sie mit oder ohne menschliches Zutun entstanden bzw. gediehen oder etwa in- oder fremdländischer Herkunft sind (Koch, Waldgesetz des Landes Brandenburg, Kommentar, Stand Januar 2008, § 2 Rdnr. 3.1.2). Es spricht auch Überwiegendes dafür, dass diese Fläche mit annähernd 2.200 qm die erforderliche Flächenhaftigkeit aufweist. Anders als der Erlass des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Anwendung des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. Mai 2005 (ABI. S. 682), modifiziert durch 1. Änderung vom 1. Juni 2006 (ABI. S. 434), der in seiner ersten Fassung eine Mindestgröße von 1,2 ha und nunmehr eine Mindestgröße von 0,2 ha vorsieht, kennt § 2 Abs. 1 LWaldG eine solche Flächenbegrenzung nicht (Koch a.a.O. § 2 Rdnr. 3.1.2). Ein walddtypischer Haushalt kann sich bereits bei Flächen von 400 - 900 m² entwickeln (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 22. Januar 1988, NVwZ 1988, 1048). Maßgebend ist allein, ob die Ansammlung von Waldbäumen und Waldsträuchern eines flächenhaften Eindruck vermittelt. Solange der äußere Gesamteindruck eines entstehenden oder (noch) bestehenden Waldes anzunehmen ist und die betreffenden Waldbäume nicht als Einzelexemplare in freier Landschaft

zu betrachten sind, liegt auch bei dichtem Bestand Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 LWaldG vor (OVG für das Land Brandenburg, Urteil vom 26. November 1998 - 4 A 27/97 - NuR 1999, 403/404). Die bestockte Fläche erreicht vorliegend eine so große Ausdehnung, dass die aufragenden Stämme selbst im unbelaubten Zustand den Blick durch den Baumbestand hindurch nahezu verstellen. Dieser Eindruck von „Undurchdringlichkeit“ schließt es aus, die aufstehenden Bäume als Einzelexemplare zu werten.

Unabhängig davon erreicht die hier in Rede stehende bestockte Teilfläche des Flurstücks 21/7 deshalb die erforderliche Flächenhaftigkeit, weil sich nach dem objektiven Erscheinungsbild bzw. dem äußeren Gesamteindruck diese Fläche als Teil der Bewaldung auf dem Flurstück 21/6 darstellt (vgl. hierzu Koch a. a. O.). Beide Flächen werden lediglich durch die Einfahrt zum Grundstück 21/4, die vier bis fünf Meter breit ist, getrennt. Dabei schließen sich die Kronen der beiderseits der Einfahrt stehenden über 30 Meter hohen Bäume über der Einfahrt. Die Gesamfläche ist hingegen über einen halben Hektar groß. Für die Einstufung des mit Waldbäumen und mit sehr dichtem Unterholz bestockten Teils des Flurstücks 21/7 kommt es nicht darauf an, ob es ursprünglich ein Garten war. Maßgeblich ist die zum Erlasszeitpunkt des Bescheides maßgebliche tatsächliche Betrachtungsweise. Auf frühere Nutzungen kommt es nicht an (OVG für das Land Brandenburg, Urteil vom 26. November 1998 – 4 A 27/97 – NuR 1999, 403/404; OVG für das Land Brandenburg, Urteil vom 20. Januar 1999 – 4 A 41/97 -Seite 15 des Amtlichen Entscheidungsabdrucks; Koch a. a. O. Rdnr. 3.1.1). Ohne Belang für die Waldeigenschaft sind dementsprechend auch Umstände, wie die Eigenschaft als früheres Bodenreformland (OVG für das Land Brandenburg, Urteil vom 18. August 1998 – 4 A 176/96 – NuR 1999, 519/520) oder der Umstand, dass das Grundstück vor der Herstellung der Einheit Deutschlands unter staatlicher Verwaltung stand (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24. Oktober 2000 – 4 A 41/99.Z Seite 3 des amtlichen Entscheidungsabdrucks). Unerheblich ist es ferner, ob die Bestockung von Menschenhand geschaffen oder durch natürliche Sukzession entstanden ist (OVG für das Land Brandenburg, Urteil vom 18. August 1998 – 4 A 176/96 – NuR 1999, 519/520; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 20. Dezember 1993, – 3 S 2356/91 – NuR 1994, 354/355). Die Waldeigenschaft dieser Fläche ist nicht etwa rechtlich dadurch ausgeschlossen, dass es sich hierbei um eine zum Wohnbereich gehörende Parkanlage im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 LWaldG handelte. Insoweit fehlt es schon an einer Parkanlage im Sinne des Gesetzes. Eine solche setzt jedenfalls eine überwiegend mit gartenbaulichen Mitteln gestaltete Fläche voraus, in der eine ausgewogene Wechselbeziehung zwischen Forstpflanzen, Rasen-, Blumen- und Strauchflächen (Rabatten) besteht (OVG für das Land Brandenburg, Urteil vom 18. August 1998, a. a. O. S. 520 f.). Die Rabatte auf dem Wohngrundstück Flur 21/4 reichen lediglich bis zur befestigten Garagenauffahrt, jenseits derer die dichte Bestockung mit 20 bis 30 Metern emporwachsenden Bäumen einsetzt. Angesichts der Größe dieser Waldfläche und der trennenden Auffahrt kann keine Rede davon sein, dass sie Bestandteil des Gartens auf dem Flurstück 21/4 ist, welcher im Übrigen nicht im Eigentum der Klägerin steht. Ebenso wenig weist dieses Waldstück eine auch nur ansatzweise gärtnerische Gestaltung aus. (...)"

III. Kriterien zur Bestimmung der Waldeigenschaft

Zusammenfassend können folgende Kriterien zur Bestimmung der Waldeigenschaft eines Grundstücks herangezogen werden, wobei stets zu beachten ist, dass es auf die Umstände des konkreten Einzelfalles ankommt:

- Maßgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse (Bestockung) auf der zu begutachtenden Grundfläche;
- es muss sich um typische Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) handeln;
- die Größe und Baumdichte, insbesondere der Grad des Kronenschlusses, ist

- wesentlich (die Waldeigenschaft wird bejaht, wenn der Grad der Kronenüberschirmung 60–70 % der Grundfläche beträgt);
- es muss sich beim Betrachter der Eindruck der "Flächenhaftigkeit" des Bewuchses mit Forstpflanzen und der "Undurchdringlichkeit" ergeben;
 - unerheblich ist dagegen, ob die Waldpflanzen durch Menschenhand oder aufgrund natürlicher Sukzession entstanden sind;
 - unerheblich ist im Übrigen auch die Art der (baulichen) Vornutzung, z. B. wenn sich auf dem Grundstück Trümmer-/Fundamentreste befinden.

Hervorzuheben ist, dass sich die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte stets auf einen Einzelfall beziehen, gleichwohl lassen sich daraus auch Schlussfolgerungen für andere Rechtsfälle ziehen. In der forstrechtlichen Praxis ist jeder Fall gesondert zu betrachten und zu bewerten und anhand der vorliegenden Rechtsprechung einzuordnen.

RA *Stephan J. Bultmann*,
SNP Schlawien Naab Partnerschaft, Berlin
Kurfürstendamm 33, 10719 Berlin,
Tel. 030 / 25 37 80 - 13 Fax 030 / 25 37 80 - 60
stephan.bultmann@snp-online.de
www.snp-online.de